

Abteilung Gemeinden

Bundesplatz 14
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 83
gemeinden@lu.ch
www.gemeinden.lu.ch

Montag/Dienstag
14.00 - 17.00
Mittwoch geschlossen
Donnerstag/Freitag
14.00 - 17.00

Per E-Mail
Computer Chaos Club
Herr Hernani Marques

Luzern, 18. Juni 2018

Ihre Mail vom 6. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Marques

Wie angekündigt, nehmen wir nach der Durchführung der Abstimmungen vom 10. Juni 2018 zu Ihren Fragen Stellung.

- Der Kantonsrat des Kantons Luzern hat sich mit der Nutzung des Genfer E-Voting-Systems für die Möglichkeit entschieden, den E-Voting-Betrieb an einen dritten Partner zu delegieren, wie dies in der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (Art. 27k, VPR, SRL Nr. 161.11) vorgesehen ist. In einer Vereinbarung zwischen dem Systemanbieter, der Bundeskanzlei und dem Kanton Luzern werden die Schnittstellen und Verantwortlichkeiten bei diesen Prozessen definiert. Das Genfer System ist geprüft und wurde vom Bund bewilligt. Der Kanton Genf hat seit dem Jahr 2003 insgesamt 140 pannenfreie Abstimmungen mit E-Voting durchgeführt.

Der Kanton und sein Systemanbieter arbeiten eng zusammen, unter anderem bei der Definition von Detailanforderungen und Prozessen, bei den Bewilligungs- und Zulassungsverfahren, beim kontinuierlichen Verbesserungsmanagement und bei der Durchführung von Urnengängen. Uns stehen viele Kontrollmöglichkeiten offen, um das korrekte Funktionieren und die Ermittlung des Ergebnisses der elektronischen Urne zu überprüfen. Als Kanton nehmen wir unsere Verantwortung und Kontrollmöglichkeiten wahr. Bei jedem Urnengang werden zusätzlich dazu unter anderem die folgenden Massnahmen getroffen:

Testabstimmung: Während der Öffnungszeit der elektronischen Urne stehen uns Teststimmrechtsausweise zur Verfügung, die wir verwaltungsintern zur Stimmabgabe verteilen. Durch diese Stimmabgaben können wir vor dem Abstimmungssonntag feststellen, ob das Genfer System funktioniert.

Kontrollabstimmung: Wir geben die Stimme elektronisch ab, protokollieren diese Stimmen (wie viele Ja, Nein und Enthaltungen) und vergleichen unser Ergebnis mit dem am Abstimmungssonntag aus Genf erhaltenen Ergebnis dieser Kontrollabstimmung. Die Übereinstimmung der Ergebnisse zeigt uns, dass das Genfer E-Voting-System die Stimmen richtig zählt.

Ver- und Entschlüsselung der elektronischen Urne in Anwesenheit der Genfer Wahlkommission: Wir haben dieser Ver- und Entschlüsselung der elektronischen Urne bereits beigewohnt und können generell an jedem Abstimmungssonntag dieser Sitzung beiwohnen.

Plausibilitätskontrolle: Wir vergleichen das Abstimmungsergebnis der Auslandschweizer/innen der brieflichen mit der elektronischen Urne. Würden sich die Resultate der beiden Abstimmungskanäle bei einer Vorlage stark unterscheiden, würden wir dies überprüfen.

- Der Kanton Luzern verfügt über eine Bewilligung des Bundesrates, E-Voting auf dem System des Kantons Genf durchzuführen. Im Rahmen dieser Bewilligung wird auf Bundesebene das System vor jeder Abstimmung erneut überprüft. Die Bewilligung basiert auf den rechtlichen Grundlagen der VPR und der Verordnung über die elektronische Stimmabgabe vom 13. Dezember 2013 (VEleS; SRL Nr. 161.116). Da sich diese Zusammenarbeit unter dem Sicherheitsaspekt und den Kontrollmöglichkeiten bewährt, planen wir nicht, ein eigenes E-Voting-System einzusetzen. Mit der geplanten Einführung des neuen Genfer E-Voting-Systems mit einem Backoffice (und der vollständigen Verifizierbarkeit) können inskünftig mehr Aufgaben dezentral in den Kantonen erbracht werden. Darunter fällt auch die Frage, ob nebst den vom Regierungsrat gewählten Urnenbüromitgliedern noch eine zusätzliche Wahlkommission für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse der Auslandschweizer/innen notwendig ist.
- Wie oben erwähnt, übt der Kanton Luzern verschiedene Kontrollen bei der elektronischen Stimmabgabe aus und pflegt einen andauernden, transparenten Austausch mit dem Kanton Genf. Wir stützen uns dabei auf die detaillierten rechtlichen Bestimmungen des Bundes zu E-Voting, die Gewähr dafür bieten, dass ein E-Voting-Urnengang korrekt verläuft. Die Erfüllung der hohen Sicherheitsanforderungen des Bundes wurde zuletzt am 2. Dezember 2017 mit der Erteilung der Grundbewilligung für E-Voting durch den Bundesrat für die Jahre 2017-2018 bestätigt.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Kathrin Graber
Leiterin
041 228 51 41
kathrin.graber@lu.ch